

Genozid-Leugner siegt in Strassburg gegen die Schweiz
Die Rüge aus Strassburg (Tagesanzeiger vom 16.10.2015)
Kommentar von Alexander Steinacher, Thalwil

Die Entwicklungen und Vorkommnisse der letzten Jahre auf unserer Welt und insbesondere, uns am nächsten natürlich, in unserer westlichen Kultur, man redet u.a. von Demokratien, Rechtsstaaten, Völkerrecht, usw. sind dazu angetan, den Staatsbürger und Polit-Szenen-Beobachter zum Skeptiker werden zu lassen. Was soll man noch für wahr, glaubwürdig und seriös halten? Worüber sich aufregen, oder nur noch ungläubig den Kopf schütteln?

Wir haben das mitbekommen; ein Türkischer Politiker tritt in der Schweiz vor einer Menge türkischer Fähnchen schwenkenden Leuten auf, gibt seine nationalen Ideologien von sich und löst damit ein Polit- und Justiz-Theater von maximaler Groteske aus!

Das beginnt also mit einer Klage wegen Rassendiskriminierung. Die entsprechende Verurteilung wurde auch vom Bundesgericht bestätigt. Der türkische Wanderprediger wendet sich an das EGMR in Strassburg.

Wettbewerb der Dummheiten:

1. Ausländische Polit-Propagandisten und ihre Fähnchen schwingenden Anhänger sollen ihre Aktionen bei sich zuhause aufführen.

Die neutrale, demokratische Schweiz ist als Bühne für internationale, bzw. kulturell eher ferne Shows nicht geeignet. Besteht da nicht auch ein entsprechendes Verbot?

2. Anstatt den türkisch-nationalen Showmaster und seine Anhänger einfach nach Hause zu schicken / auszuweisen, verklagt man ihn vor Schweizer Gericht wegen Verletzung des Rassismusartikels!

3. Die Geschichte der Menschheit ist voll von Massenmorden, Völkermorden und weiterer nach heutiger Sicht völkerrechtlichen Verbrechen. Für die Beurteilung des Bezweifelns, Leugnens oder auch Mythologisierung dieser dunklen Stellen der menschlichen Geschichte sollten wir nicht die Justiz, die Gerichte missbrauchen. Das muss doch die Aufgabe der Historiker sein. Und selbst unter diesen sind divergierende Meinungen erst noch wissenschaftliche Usanz!

4. Der Rassismusartikel (Art 261 Schweiz. Strafgesetzbuch) ist eine typische Geburt von hyperventilierenden Politikern und ihren Interessengruppen. Die verfassungswidrige Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16, Bundesverfassung) ist Zeichen einer bedenklichen Entwicklung. Die Möglichkeiten, jemand wegen Beleidigung oder übler Nachrede usw. anzuklagen, müsste genügen. Blosser Dummheit, bzw. Nicht-Glauben von historisch genügend nachweisbaren Tatsachen gesetzlich strafbar zu machen ist eine Dummheit, die dem Schweizer Souverän „untergejubelt“ wurde, mit einem nur schwer nachvollziehbaren Zustimmungsergebnis!

5. Das Bundesgericht ist die höchste Rechtssprech-Instanz in unserem Land. Die Bundesverfassung sieht keine Instanzen vor, die diese rechtsstaatliche Garantie ausser Kraft setzen könnte. Ausländische Gerichte, welcher Provenienz auch immer, ob sie sich Menschenrechtsgerichte oder vielleicht später Schiagerichte usw. nennen, können in ihren Hoheitsbereichen nach ihren Gesetzen funktionieren, wie sie wollen. Eine Beeinflussung unserer eigenen Rechtssprechung, bzw. von Justizvollzug ist verfassungswidrig. (Art. 30 unserer Bundesverfassung - Ausnahmegerichte sind untersagt. Als solche sind alle Institutionen mit wie auch immer angemessenen, bzw. legalisierten Rechtskraft-Entscheidungen anzusehen, die nicht nach unserer BV „durch schweizerisches Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges Gericht“ legitimiert sind)

Für die strikte Einhaltung unserer Bundesverfassung und der daraus resultierenden Gesetze sind die Gerichtsorgane selbst, zuoberst das Bundesgericht, danach aber auch der Bundesrat und die Bundesversammlung, sowie die Vollzugsorgane verantwortlich. Zuwiderhandlungen können sanktioniert werden, sofern die Verantwortlichen noch bei rechtsstaatlichem Bewusstsein und Verstand sind.

6. Die Bundesverfassung kann keinesfalls vom Bundesrat mit Verträgen ausser Kraft gesetzt werden. Gegen solche staatsstreichähnlichen Verfassungsverbrechen muss die Bundesversammlung zwingend einschreiten (sofern die Mehrheit nicht unter der gleichen politischen Dekadenz leidet, wie die verantwortliche Exekutive) – Art. 173, e. Bundesverfassung - „die Bundesversammlung trifft Massnahmen zur Durchsetzung des Bundesrechts.“

Sind wir eigentlich noch der direkt-demokratisch föderalistisch legalisierte Rechtsstaat, in der Eigenverantwortung des Souveräns und nach dem Grundsatz in der UN-Charta Art 2. „Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht der Völker“ - (nicht der Regierungen) oder macht uns unsere eigene Dummheit und fatalistische Gleichgültigkeit zum untertänigen Absurdistan – europäisch: Dummgau Mitte?